

Vereinssatzung des Chores „da capo“

§ 1 Name & Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „da capo“, im Nachfolgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „da capo e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist in 02708 Kottmar OT Obercunnersdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (gem. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO), insbesondere die Pflege des Chorgesangs.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sich ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder & Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
 - a. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
 - b. Förenderdes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die das Bestreben des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung zur Aufnahme als singendes oder förderndes Mitglied, indem er über den schriftlichen Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmmeehrheit abschließend entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 4 Rechte & Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Zudem hat jedes Mitglied gleiches Stimm-, Wahl- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes singende Mitglied nimmt regelmäßig an den Chorproben teil.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag auf das Konto des Vereins zu entrichten. Bestimmungen hierzu sind in Ziffer 6 dieser Satzung beschrieben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) freiwilligen Austritt,
 - (b) Tod,
 - (c) Ausschluss.

Der (a) freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber und ist an keine Fristen gebunden.

Der (b) Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

Der (c) Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand.

- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt. Das Vereinseigentum ist dem Verein zurück zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag & Verwendung von Finanzmitteln

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (siehe § 2). Nicht mit dem Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins & deren Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - (a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Dies geschieht auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
 - (b) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in schriftlicher Form einzuberufen. Die

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (c) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer / eine Protokollführerin bestimmt. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer / der Schriftführerin protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt (siehe § 4 (1)). Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (d) Der Beschluss der Auflösung des Vereins muss mit der Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Kenntnisnahme des Kassenbestandes
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (f) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese müssen mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen, damit diesem ausreichend Zeit bleibt, sich sachgerecht vorzubereiten.

(2) Der Vorstand

- (a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus insgesamt drei Personen: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin und einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin.
- (b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern jeweils allein vertreten.
- (c) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bei der ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise bei dessen Abwesenheit die des

Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung des Vereins & Wegfall steuerbegünstigender Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfällt das Vermögen des Vereins an den „Löbaulebt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (Beschluss aus der Gründungsmitgliederversammlung vom 24.01.2024).

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsmitgliederversammlung vom 24.01.2024 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten.

Obercunnersdorf, den 24.01.2024